



ALBERT SCHWEITZER
KINDERDÖRFER UND FAMILIENWERKE



Mit Herz und Verstand vererben





Liebe Freundinnen und Freunde der Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke!

Die wenigsten Menschen denken beizeiten daran, ihr Testament zu machen. Dabei kann man mit einem Testament die Zukunft gestalten und damit gleichzeitig benachteiligte Kinder und Familien fördern.

Mit einem Testament Familien stark machen

Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke setzen sich seit 1957 dafür ein, dass Menschen wieder Vertrauen in sich selbst und ihr Lebensumfeld gewinnen. Wir arbeiten stark familienorientiert und bieten benachteiligten Kindern und Jugendlichen einen stabilen und zukunftsorientierten Lebensweg. Die knapp 100 Kinderdorffamilien in ganz Deutschland sorgen für einen gefestigten Lebensrahmen und verlässliche Beziehungen. Mit einem Testament zu Gunsten der Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke können Sie missbrauchten, geschlagenen und vernachlässigten Kindern dauerhaft helfen.

Das richtige Testament für Ihre ganz spezielle Situation

Je größer Ihre Familie und Ihr Vermögen sind, desto vielfältiger sind die Möglichkeiten, Ihren letzten Willen zu gestalten. Nicht zuletzt wollen Sie Ihre Werte und Ideale weiterleben lassen. Vielleicht wollen Sie sich sogar über Ihren Tod hinaus für benachteiligte Kinder und Familien einsetzen. Die Gestaltung eines Testaments ist immer eine sehr persönliche Angelegenheit. Ihre individuelle Situation steht dabei im Mittelpunkt. Es gibt viele – nicht zuletzt formale - Möglichkeiten, den Nachlass zu regeln. Gerne helfen wir Ihnen dabei, das für Sie passende Testament zu formulieren. Die vorliegende Broschüre kann Ihnen dazu nur die ersten Informationen liefern. Einzelheiten sollten wir in einem persönlichen Gespräch klären. Wir würden uns freuen, wenn Sie den Dialog mit uns suchen würden – völlig unverbindlich und ergebnisoffen.

Herzlichst Ihr

Heiner Koch

Vorsitzender des Albert-Schweitzer-Verbandes
der Familienwerke und Kinderdörfer e. V.

Inhalt

Auf einen Blick	Seite 3
Vererben	Seite 4
Vermächtnis	Seite 6
Nachlassregelung	Seite 8
Stiften	Seite 10
Steuerliche Aspekte	Seite 12
Häufige Fragen	Seite 14
Daten und Fakten	Seite 15

Vorteile und Möglichkeiten eines Testaments

Gestaltungsmöglichkeiten

Wenn Sie ein Testament verfassen, können Sie unter Beachtung des Pflichtteilsrechts von der gesetzlichen Erbfolge abweichen und selbst festlegen, wer wie viel erhalten soll. So können Sie:

- bestimmte Vermögenswerte bestimmten Personen zuwenden
- durch klare Regelungen Erbstreitigkeiten verhindern
- Ihr Vermögen oder Teile davon einer guten Sache zukommen lassen
- steuerliche Nachteile vermeiden
- einen Testamentsvollstrecker einsetzen, um die Nachlassabwicklung sicherzustellen

Erbstreitigkeiten vermeiden

Durch umsichtige Gestaltung Ihres Testaments können Sie Erbstreitigkeiten vermeiden. Konflikte ergeben sich z. B. häufig in Erbengemeinschaften, die entstehen, wenn zwei oder mehr Erben vorhanden sind. Mit einem Testament können Sie Konflikten vorbeugen, indem Sie entweder nur einen Erben einsetzen und die übrigen Personen mit Vermächtnissen bedenken, oder indem Sie einen Testamentsvollstrecker bestimmen, der nach Ihrem Willen die Aufteilung durchführt.

Grenzen der Gestaltung: der Pflichtteil

Wenn Sie nächste Verwandte, den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner durch ein Testament von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen wollen, haben diese Personen trotzdem Anspruch auf einen Pflichtteil. Dieser richtet sich auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrags und ist gegenüber den Erben geltend zu machen.

Pflichtteilsberechtigt sind:

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
- die nächsten Abkömmlinge
- die Eltern, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind

Das eigenhändige Testament

Wichtigste Voraussetzung für die formale Wirksamkeit eines eigenhändigen oder privatschriftlichen Testaments ist, dass Sie Ihr Testament vollständig handschriftlich verfassen, es eigenhändig und abschließend unterschreiben. Sehr ratsam ist es, das Testament mit Datum und Ortsangabe zu versehen, denn bei inhaltlichen Widersprüchen gilt grundsätzlich das jüngste Testament.

Das notarielle Testament

Das notarielle Testament errichten Sie bei einem Notar Ihrer Wahl. Dieser berät Sie umfassend. Hierfür fällt eine Gebühr an, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Erblassers richtet. Vorteile des notariellen Testaments sind:

- Das Testament ist auf jeden Fall formal wirksam und fälschungssicher.
- Der Notar prüft Ihre Testierfähigkeit und gibt das Testament in amtliche Verwahrung.
- Durch ein notarielles Testament erübrigt sich in der Regel ein Erbschein.

Der Erbvertrag

Ein Erbvertrag wird vom Erblasser vor einem Notar mit einer weiteren oder mehreren Personen abgeschlossen. Der Erblasser ist an die im Erbvertrag getroffenen vertragsmäßigen Regelungen stark gebunden, weil die Abänderbarkeit erschwert ist. Ein Erbvertrag ist zum Beispiel dann sinnvoll, wenn eine Pflegeverpflichtung einwandfrei abgesichert oder eine Unternehmensnachfolge in Abstimmung mit den Erben geregelt werden soll.

Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke als Erben

Manche Menschen haben niemanden, dem sie ihr Vermögen vererben können oder möchten. Um zu vermeiden, dass entfernte Verwandte oder letztendlich der Staat erben, bestimmen sie viel lieber eine Hilfsorganisation, deren Arbeit sie fördern wollen.

Der Großteil Ihres Vermögens für benachteiligte Kinder und Familien

Es gibt viele Menschen, die sich über Jahre hinweg für benachteiligte Kinder und Familien einsetzen und sich daher auch im Rahmen ihres Testaments für die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke engagieren wollen. Aber was müssen Erblasser beachten, damit ihr Vermögen in ihrem Sinne weiterwirkt? Wir zeigen Ihnen, welche Möglichkeiten es gibt, die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke als Erben einzusetzen.

Was ist eigentlich ein Erbe?

Das Wort „Vererben“ wird umgangssprachlich für alle testamentarischen Übertragungen verwendet. Streng genommen ist Ihr Erbe Ihr Rechtsnachfolger, der all Ihre Rechte und Pflichten übernimmt. Ihr Erbe ist auch derjenige, der die Vermächtnisse erfüllt. Wir erklären Ihnen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben, wenn Sie beispielsweise einen Albert-Schweitzer-Verein zu Ihrem Erben einsetzen.





Bei traditionellen Festen finden viele Geräte des Klaiberhofes ihre Verwendung im Backhaus des Kinderdorfes.

Das Kinderdorf Waldenburg erbt einen Bauernhof

Emil Klaiber lebte bis zu seinem Tod auf seinem Bauernhof in Neuenstein. Er schätzte die Arbeit des benachbarten Albert-Schweitzer-Kinderdorfs Waldenburg sehr. Schon seine Eltern hatten vor vielen Jahren die Idee, dass der Hof einmal dem Kinderdorf vererbt werden könnte. Als Emil Klaiber im Jahre 2000 kinderlos verstarb, hinterließ er ein Testament, in dem er das Albert-Schweitzer-Kinderdorf Waldenburg zum Alleinerben eingesetzt hatte. Die einzige Auflage bestand darin, dass das Kinderdorf sein Grab anlegen und pflegen sollte.

Als Erbe übernahm das Albert-Schweitzer-Kinderdorf e. V. Baden-Württemberg die gesamte Abwicklung des Nachlasses: Man musste überlegen, welche Besitztümer für die pädagogische Arbeit mit traumatisierten Kindern sinnvoll sein könnten. So wurde der Klaiber-Wald als großer „Abenteuerspielplatz“ erhalten. Die Obstwiesen dienen den Kindern heute als Ausflugsort und Zeltplatz. Die regelmäßigen Erträge aus dem Klaiberschen Nachlass ermöglichen es zudem, die offene Jugendarbeit in Neuenstein nachhaltig zu fördern. Außerdem können Nachhilfeprogramme, Ferienmaßnahmen oder Trauma-Therapien im Kinderdorf finanziert werden. So bleibt der Geist der Familie Klaiber in Neuenstein und Waldenburg noch lange lebendig. Und nicht nur, weil man das Grab des Erblassers regelmäßig pflegt.



Die Obstwiese aus dem Nachlass von Emil Klaiber dient dem Kinderdorf Waldenburg als Ausflugsort und Zeltplatz.



Mit den Erträgen aus dem Klaiberschen Nachlass wird die offene Jugendarbeit in Neuenstein gefördert, z. B. ein Seifenkistenrennen.

Ein Vermächtnis für Kinder und Familien

Immer mehr Menschen möchten ihr Vermögen nicht ausschließlich der eigenen Familie vererben, sondern mit Hilfe eines Testaments sicherstellen, dass ihre Ideale und Werte auch über ihren Tod hinaus weiterleben.

Ein Teil Ihres Vermögens für benachteiligte Kinder und Familien

Angenommen, Sie haben Kinder oder Enkel, denen Sie den Großteil Ihres Vermögens vererben wollen. Gleichzeitig möchten Sie aber dafür sorgen, dass Familien geholfen wird, denen es nicht so gut geht wie Ihrer eigenen. Wie können Sie diese beiden Wünsche miteinander vereinbaren? Der einfachste Weg, sich über den Tod hinaus für benachteiligte Kinder und Familien einzusetzen, ist ein Vermächtnis. Mit einem Vermächtnis können Sie Ihre Erben, beispielsweise Ihre Kinder oder Enkel, verpflichten, bestimmte Vermögenswerte an die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke herauszugeben. Gerne zeigen wir Ihnen, welche Varianten es gibt und was Sie beachten sollten.

So formulieren Sie ein Vermächtnis

Wenn Sie einem Dritten einen bestimmten Geldbetrag oder bestimmte Vermögenswerte (Schmuckstücke, ein Sparkonto, Wertpapiere, GmbH-Anteile, eine Immobilie etc.) zuwenden wollen, geben Sie dies am besten mit den Worten „ich vermache ...“ im Testament an. Der von Ihnen eingesetzte Erbe ist damit verpflichtet, Ihr so getroffenes Vermächtnis aus dem Nachlass zu erfüllen. Seinen Anspruch darauf muss der Vermächtnisnehmer gegenüber dem Erben geltend machen. Mit einem Vermächtnis können Sie sowohl eine Privatperson als auch eine Organisation wie die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke bedenken.





Um die musikalische Früherziehung zu fördern, vermachte Johanna-Leonore Trebing dem Kinderdorf Waldenburg 5.000 Euro.

Ein Vermächtnis für mehr Musikunterricht

Johanna-Leonore Trebing setzte sich viele Jahre lang mit regelmäßigen Spenden für traumatisierte Kinder ein. Weil sie die Arbeit der Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke auch über ihren Tod hinaus unterstützen wollte, bedachte sie die Einrichtung in ihrem Testament. Als Haupterben hatte Frau Trebing ihre Geschwister bestimmt, aber darüber hinaus enthielt ihr letzter Wille auch ein Vermächtnis von 5.000 Euro zu Gunsten des Albert-Schweitzer-Kinderdorfs Waldenburg. Da Frau Trebing insbesondere die musikalische Früherziehung fördern wollte, versah sie das Vermächtnis mit einer Auflage: Das Vermächtnis solle ausschließlich zur musischen Erziehung der Kinder verwendet werden.

Als die Wohltäterin im Dezember 2012 mit 81 Jahren verstarb, war es den Erben eine Freude, den letzten Willen ihrer Schwester zu erfüllen und das Vermächtnis auszus zahlen. Dank des Vermächtnisses von Frau Trebing kann nicht nur die musische Arbeit im Allgemeinen gefördert werden, das Kinderdorf kann auch Instrumente anschaffen und besonders begabte Kinder intensiv fördern. So werden die Ideale von Frau Trebing in die Zukunft getragen.



In der Musikgruppe können die Kinder ihre musikalischen Fähigkeiten ausprobieren.



Dank eines Vermächtnisses kann das Kinderdorf Waldenburg Instrumente für die musikalische Früherziehung anschaffen.

Halten Sie Ihre Wünsche in einer „Auflage“ fest

Viele Menschen versehen ein Erbe oder ein Vermächtnis mit einer gezielten Auflage. Das heißt, der Erbe oder Vermächtnisnehmer wird im Testament verpflichtet, bestimmte Wünsche des Erblassers wie beispielsweise die Grabpflege zu erfüllen.

Die Umsetzung Ihres letzten Willens

Haben Sie einen Menschen, der sich darum kümmert, dass Ihr Testament in Ihrem Sinne umgesetzt wird? Gibt es jemanden, der sich nach Ihrem Tod darum kümmert, dass Ihre Wohnung aufgelöst wird? Jemanden, der sich um Ihre Beerdigung oder die Grabpflege kümmert? Falls es keine Person gibt, der Sie die Abwicklung Ihres Nachlasses anvertrauen können oder möchten, bieten Ihnen die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke umfangreiche Hilfe an.

Unsere Hilfen bei der Nachlassregelung

Sie können bestimmen, unter welchen Auflagen Ihre Erben das Erbe antreten oder die Vermächtnisnehmer das Vermächtnis erhalten dürfen. So können Sie z. B. verfügen, dass Ihr Erbe verpflichtet ist, für einen bestimmten Zeitraum die Grabpflege zu übernehmen oder mit einem Teil des Vermögens die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke zu unterstützen. Wir erläutern Ihnen, wie wir Sie bei Fragen der Haushaltsauflösung oder der Grabpflege unterstützen können. Außerdem geben wir Ihnen nützliche Informationen an die Hand, wie Sie Vereinbarungen zur Nachlassregelung in Ihrem Testament verbindlich festhalten können.





Das Vermächtnis von Dr. Hermann Schnell enthielt die Auflage, dass man u. a. eine Bibliothek für die Kinder einrichten müsse.

Eine Bibliothek für das Kinderdorf Steinbach

Als 1994 mit der Planung des ersten Albert-Schweitzer-Kinderdorfs in Sachsen begonnen wurde, wandte sich der damals 77-jährige Dr. Hermann Schnell an die Initiatoren und bot an, sich testamentarisch an der Finanzierung zu beteiligen. Der ehemalige Chemiker war mit zahlreichen Patenten zu einem beträchtlichen Vermögen gekommen und wollte nun, als schwer kranker Mann, seinen Nachlass regeln. Sein Vermögen sollte nicht nur den eigenen Kindern zugutekommen. Einen Teil davon wollte er für wohltätige Zwecke einsetzen. Da seine verstorbene Frau aus Sachsen kam, wollte er sich gerne in den neuen Bundesländern engagieren. Mit Hilfe eines erfahrenen Anwalts vermachte er dem Albert-Schweitzer-Kinderdorf Sachsen eine so hohe Summe, dass man davon eines der fünf Häuser im Kinderdorf Steinbach in Moritzburg erbauen konnte.

Hermann Schnell stammte aus einfachsten Verhältnissen. Als Kind litt er darunter, dass er nicht genug Bücher zu lesen bekam. So belegte er sein Vermächtnis mit einer Auflage: Das Albert-Schweitzer-Kinderdorf sollte mit dem Geld auch eine Bibliothek einrichten. Heute können die Kinder von Steinbach so viel lesen, wie sie wollen. Die Dr. Hermann Schnell Bibliothek steht allen Kindern von Steinbach offen und hält gleichzeitig das Andenken an den großzügigen Förderer wach.



Roland Kaiser, Botschafter der Albert-Schweitzer-Kinderdörfer, bei einer Lesung in der Dr. Hermann Schnell Bibliothek.



Im Kinderdorf Steinbach bekommen rund 20 benachteiligte Kinder die Chance auf ein glückliches Leben.

Stiften und Vererben

Gemeinnützige Stiftungen eignen sich hervorragend für die Testamentsgestaltung. Da sie nicht an Personen gebunden sind, existieren sie im Prinzip ewig. Wer seine Ideale über den Tod hinaus weiterleben lassen will, bedenkt darum häufig eine Stiftung.

Langfristige Hilfe für Kinder und Familien

Möglicherweise sind Sie ein Mensch, der seine Ideen gerne individuell gestaltet. Vielleicht ist es Ihnen wichtig, dass Ihr Engagement auch in Zukunft Ihre unverwechselbare Handschrift trägt. Womöglich möchten Sie die Erinnerung an sich selbst oder an einen geliebten Menschen wach halten. Dann haben Sie bestimmt schon einmal über die Vorteile einer eigenen Stiftung nachgedacht.

Wie Sie eine Stiftung bedenken können

Sie können eine Stiftung zur Erbin einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken. Wenn Sie noch keine eigene Stiftung haben, zeigen wir Ihnen, wie Sie testamentarisch eine Stiftung errichten können. Noch einfacher ist es allerdings, die Stiftung bereits zu Lebzeiten zu gründen, um sie anschließend zur Erbin

einzusetzen oder mit einem Vermächtnis zu bedenken. Stiften ist wesentlich einfacher, als man meint, und bereits mit einem geringen Vermögen möglich. In Ihrer eigenen Stiftung lebt Ihr Engagement für benachteiligte Kinder und Familien dauerhaft weiter.

Wie errichtet man testamentarisch eine Stiftung?

Die beiden wichtigsten Eckpunkte der künftigen Stiftung, der Stiftungszweck und das Stiftungsvermögen, müssen im Testament geregelt sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, den Stiftungsnamen und die Vorstandsregelung festzulegen. So treten bei der Gründung weniger Fragen auf. Ihr Vermögen und – wenn Sie das wünschen – auch Ihr Name bleiben mit einer Stiftung dauerhaft erhalten. Mit den Erträgen des vererbten Vermögens, beispielsweise Mieten oder Zinsen, unterstützen Sie dann bestimmte Zwecke.





Dr. Ruth Kerb stiftete ihren gesamten Grundbesitz bei Rosenheim und erfüllte sich damit einen lang gehegten Wunsch.

Eine Stiftung für traumatisierte Kinder in Bayern

Dr. Ruth Kerb hegte lange den Wunsch, benachteiligten Kindern auf ihrem Grundstück in Neubeuern bei Rosenheim ein neues Zuhause zu geben. Bereits ihre Mutter hatte noch vor dem Krieg den Plan gehabt, auf dem idyllischen Bauernhof ein Kinderdorf zu gründen. Als Ruth Kerb 2002 von der Möglichkeit erfuhr, ohne großen Aufwand eine eigene Stiftung für die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke zu gründen, entschloss sich die damals 72-Jährige, ihren gesamten Grundbesitz in eine Stiftung einzubringen.

Auf Initiative der Stifterin und mit Hilfe weiterer Förderer wurde auf dem Grundstück direkt neben ihrem Wohnhaus ein neues Kinderhaus für eine zehnköpfige Albert-Schweitzer-Familie gebaut. Bis zu ihrem Tod lebte Ruth Kerb in ihrem Bauernhaus und freute sich jeden Tag aufs Neue, wie dank ihrer Stiftung sechs benachteiligte Kinder die Chance auf eine glückliche Zukunft erhalten.



Bis zu ihrem Tod lebte Dr. Ruth Kerb in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem neu entstandenen Kinderhaus.



Auf dem ehemaligen Anwesen der Stifterin lebt heute eine Albert-Schweitzer-Familie mit sechs traumatisierten Kindern.

Gemeinwohl ist steuerbefreit

Wenn Privatpersonen erben, achtet der Staat sehr genau darauf, wer wann wie viel bekommt – und welche Steuern dafür fällig werden. Dagegen können Sie einer gemeinnützigen Organisation etwas vererben, ohne dass diese darauf Steuern zahlen muss.

Vererben und Schenken an Privatpersonen

Generell gilt: Bei Schenkungen zu Lebzeiten und Zuwendungen von Todes wegen gibt es bestimmte Freibeträge, bis zu denen Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen steuerfrei sind. Den Freibetrag kann jeder nur einmal innerhalb von zehn Jahren in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob es sich um eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todes wegen handelt. Auf alle Vermögenswerte, die über dem Freibetrag liegen oder die man innerhalb von zehn Jahren nach der Inanspruchnahme des Freibetrages erhält, muss der Bedachte Schenkungs- oder Erbschaftsteuer zahlen. Je näher das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist der eingeräumte Freibetrag und desto niedriger der Steuersatz.

Vererben an Vereine und Stiftungen

Egal ob in Form einer Schenkung zu Lebzeiten oder einer Zuwendung von Todes wegen: Wenn Sie einer gemeinnützigen Körperschaft, beispielsweise einer Stiftung oder einem Verein, etwas zuwenden, fällt dafür keinerlei Erbschaft- oder Schenkungssteuer an. So kann der zugewendete Wert ungeschmälert für den guten Zweck verwendet werden. Der Staat fördert dieses gesellschaftliche Engagement auch „nach dem Tod“: Wenden Erben oder Vermächtnisnehmer innerhalb von zwei Jahren nach Erbanfall Teile des geerbten oder vermachten Vermögens einer gemeinnützigen Stiftung zu, erhalten sie bereits gezahlte Erbschaftsteuer anteilig oder ganz zurück. Dasselbe gilt, wenn sie mit dem Betrag eine neue Stiftung gründen. Alternativ kann der Erbe oder Vermächtnisnehmer den gespendeten bzw. gestifteten Betrag aber auch bei seiner Einkommensteuer in Abzug bringen.





Eine Stiftung oder einen Verein bedenken

Beispiel 1: Vermächtnis an die eigene Stiftung

*Elisabeth Wagner
Lübecker Str. 12
19000 Schwerin*

Schwerin, den 5. Juli 2013

Testament

*Alle früher von mir errichteten Testamente
widerrufe ich hiermit.*

*Ich, Elisabeth Wagner, geboren am 10. Mai 1960
in Berlin, setze meinen Sohn Klaus Wagner, ge-
boren am 01. Juli 1980 in Berlin, wohnhaft in der
Hauptstr. 12 in Rostock, zu meinem Alleinerben
ein. Darüber hinaus vermache ich der rechts-
fähigen „Franz und Elisabeth Wagner Stiftung“,
Friedrichstr. 95, 10117 Berlin, 100.000 Euro.*

Elisabeth Wagner

Beispiel 2: Erbeinsetzung eines Vereins als Schlusserben (sog. Berliner Testament)

*Ludwig und Sabine Meier
Erfurter Str. 8
37000 Uslar*

Uslar, den 5. Februar 2013

Testament

*Alle früher von uns errichteten Testamente wider-
rufen wir hiermit.*

*Wir, Ludwig Meier, geboren am 10. Mai 1950 in
Cottbus, und Sabine Meier, geborene Schulze, ge-
boren am 25. November 1955 in Dietz, setzen uns
gegenseitig zu alleinigen Vollerben ein. Schluss-
erbe beim Tod des Überlebenden von uns und
Erbe von uns beiden, wenn wir beide gleichzeitig
oder kurz hintereinander aus gleichem Anlass
versterben sollten, ist der „Albert-Schweitzer-Ver-
band der Familienwerke und Kinderdörfer e. V.“,
Friedrichstr. 95 in 10117 Berlin.*

Ludwig Meier

*Ich habe das Testament gelesen und bin mit dem
inhalt in vollem Umfang einverstanden.*

Sabine Meier

Ihr nächster Schritt

Sie haben viele Möglichkeiten, Ihr Testament zu gestalten und dabei benachteiligte Kinder und Familien zu unterstützen: Egal für welchen Weg Sie sich entscheiden – wir helfen Ihnen gerne bei der Umsetzung.

Unsere Hilfe für Ihren letzten Willen

Teilen Sie uns im beigefügten Antwortbogen bitte mit, für welche Form des Engagements Sie sich interessieren und wann Sie einen unverbindlichen Beratungstermin wünschen. Wenn Sie sich testamentarisch für die Albert Schweitzer Kinderdörfer und Familienwerke einsetzen möchten, stehe ich Ihnen gerne als erste Ansprechpartnerin zur Verfügung. Bei Bedarf empfehlen wir Ihnen gerne einen Rechtsanwalt oder Notar, mit dem wir in der Vergangenheit erfolgreich zusammengearbeitet haben. Auch wenn Sie an die Gründung einer eigenen Stiftung denken, stehen unsere Experten für ein unverbindliches Gespräch zur Verfügung.

Hinweis

Diese Broschüre kann nur einen knappen Eindruck vermitteln, welche Möglichkeiten das Erbrecht bietet, Ihr Vermögen sinnvoll einzusetzen. Die Beratung im Einzelfall kann dadurch jedoch nicht ersetzt werden. Im konkreten Einzelfall können weitere rechtliche und steuerliche Fragen auftreten, die Sie am besten mit einem Rechtsanwalt oder Steuerberater Ihres Vertrauens klären. Gerne stellen wir Ihnen einen Kontakt her.

Kontakt



Ihre Ansprechpartner

Wolfgang Bartole
Vorstand Wirtschaft und Finanzen
Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V.
Margarete-Gutöhrlein-Straße 21
74638 Waldenburg

T: +49 (0) 79 42 / 91 80 0

F: +49 (0) 79 42 / 91 80 50

E-Mail: info@albert-schweitzerkinderdorf.de

Internet: www.albertschweitzer-kinderdorf.de

Häufig gestellte Fragen

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können ein sogenanntes gemeinschaftliches Testament errichten. Beim eigenhändigen Testament genügt es, wenn ein Partner das Testament eigenhändig schreibt, es muss aber in jedem Fall von beiden persönlich unterzeichnet werden. Das gemeinschaftliche Testament bietet die Möglichkeit (aber auch die Gefahr) einer stärkeren wechselseitigen Bindung, durch die das Widerrufsrecht des Überlebenden nach dem Tode des Erstversterbenden eingeschränkt wird. Vor der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments empfiehlt es sich, insbesondere im Hinblick auf die vorgenannten wechselseitigen Bindungswirkungen, einen Anwalt oder Notar zu Rate zu ziehen.

Was ist ein Berliner Testament?

Ein Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. In ihm setzen sich die Ehegatten jeweils gegenseitig zum (Voll-) Erben ein, und nach dem Tod des Letztversterbenden einen Dritten, häufig die Kinder (als Schlusserben).

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Das eigenhändige Testament können Sie z. B. in der eigenen Wohnung oder bei einer Person Ihres Vertrauens aufbewahren. Wird das Testament beim Nachlassgericht hinterlegt, ist ein Missbrauch ausgeschlossen. Die Hinterlegungsgebühr richtet sich nach dem Wert des Vermögens des Erblassers bzw. beim gemeinschaftlichen Testament beider Erblasser.

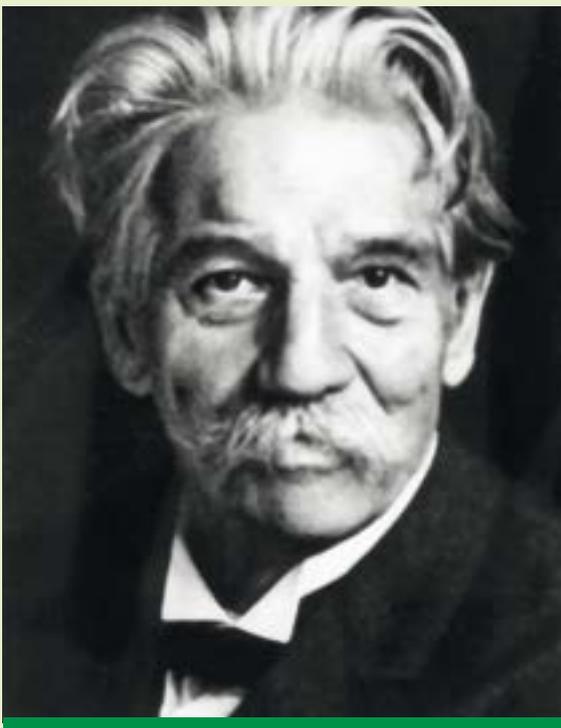
Kann man Testamente ändern oder aufheben?

Sie können Ihr Testament jederzeit nachträglich ändern (Ausnahmen können beim gemeinschaftlichen Testament gelten) – auch dann, wenn das vorherige Testament in amtliche Verwahrung genommen wurde. Wichtig ist, dass jede Änderung oder Ergänzung mit Datum und abschließender Unterschrift versehen wird. Sie können Ihr Testament widerrufen:

- indem Sie ein neues Testament errichten, das ganz oder in Teilen von dem früheren Testament abweicht
- indem Sie ein neues Testament errichten, das sich auf den Widerruf beschränkt.

Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke

- 1957 Erstes Albert-Schweitzer-Kinderdorf in Waldenburg, Baden-Württemberg
- 1995 Gründung des Albert-Schweitzer-Verbandes der Familienwerke und Kinderdörfer e. V. zur ideellen und finanziellen Unterstützung der gemeinnützigen Arbeit seiner zehn Mitgliedsvereine in Deutschland sowie der drei assoziierten Vereine in Polen, auf den Philippinen und in Russland
- 534 betreute Kinder und Jugendliche in Kinderdorffamilien
- 1.128 Plätze in der stationären und teilstationären Jugendhilfe sowie zahlreiche ambulante Dienste für Jugendliche und Familien
- 1.066 Plätze in Kindertagesstätten
- in 41 Schulen Angebote in Schulsozialarbeit und Betreuung
- zwei Schulen in eigener Trägerschaft
- 21 Plätze für Kinder- und Jugendliche in einer psychotherapeutischen Fachklinik mit angeschlossener Ambulanz
- 203 Wohnheimplätze für Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie ambulante Dienste für 927 von Behinderung betroffener Menschen
- 128 Plätze in einem Seniorenzentrum, 209 Altenwohnungen im betreuten Wohnen und 130 Plätze für ambulante Hilfen für ältere Menschen
- 16.500 Betreute in „Tafel“-Projekten, davon 5.000 Kinder
- Darüber hinaus betreiben wir Jugendfreizeiteinrichtungen, Familienzentren, Projekte im Täter-Opfer-Ausgleich sowie ein Frauen- und Kinderschutzhaus.
(Stand 30.6.2013)



Unser Verband trägt den Namen des engagierten Menschenfreundes, Tropenarztes und Friedensnobelpreisträgers Dr. Albert Schweitzer. Wir fühlen uns seinem Ideal verpflichtet, Hilfe suchende Menschen tatkräftig zu unterstützen. Seine Philosophie „Ehrfurcht vor dem Leben“ spiegelt sich in unserer täglichen Arbeit und den pädagogischen Konzepten wider: Die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer übernehmen Verantwortung für Kinder. Die Kinderdorfeltern erziehen die Kinder im Sinne der Ethik Albert Schweitzers. Nachhaltige und verantwortliche Lebensführung ist ein Wert, der in jeder Kinderdorffamilie vermittelt wird.

„Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen der Mitmenschen.“ Albert Schweitzer

Antwort

Bitte ausgefüllt
per Fax 030 206 49 119
oder frankiert per Post zurücksenden.

Bitte mit
45 Cent
freimachen

ALBERT-SCHWEITZER-VERBAND
der Familienwerke und Kinderdörfer e. V.
Friedrichstr. 95 | PB 86
D - 10117 Berlin

Informationsmaterial

Teilen Sie uns bitte per Post oder Fax mit, für welches unserer Angebote Sie sich interessieren. Wir nehmen auf Wunsch Kontakt mit Ihnen auf.

- Ich interessiere mich dafür, die Albert-Schweitzer-Kinderdörfer und Familienwerke mit einem Vermächtnis oder einer Erbschaft zu bedenken.
- Ich interessiere mich für das Angebot des Albert-Schweitzer-Verbandes, mir bei der Nachlassregelung zu helfen.
- Ich interessiere mich für das Thema Stiften.
- Bitte rufen Sie mich an, damit wir über meine Vorstellungen sprechen können.

Bitte schicken Sie mir weiteres Informationsmaterial:

- Informationen zu meinem Albert-Schweitzer-Mitgliedsverein in

(bitte Bundesland eintragen)

- Den Jahresbericht des Albert-Schweitzer-Verbandes

Meine Anschrift

Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Unsere Kinderdörfer und Familienwerke finden Sie deutschlandweit – auch in Ihrer Nähe:

Albert-Schweitzer-Kinderdorf e.V. Baden-Württemberg
Margarete-Gutöhrlein-Str. 21
74638 Waldenburg

T: +49 (0) 79 42 91 80 0

E-Mail: info@albert-schweitzer-kinderdorf.de

Internet: www.albert-schweitzer-kinderdorf.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Albert-Schweitzer-Verband
der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.
Friedrichstr. 95, PB 86 | 10117 Berlin
Redaktion: Albert-Schweitzer-Verband
der Familienwerke und Kinderdörfer e.V.
Margitta Behnke (Leitung), Oliver Paxmann
Bildnachweis: Titel, Seite 2, 3, 5, 9, 10, 11, 13: ©Albert-Schweitzer-Verband